

MAGAZIN

Frank Neubacher / Jana Meier / Nicole Bögelein / Bernd Werse / Gerrit Kamphausen / Dirk Egger / Heino Stöver / Niels Graf / Anna Dichtl / Rafael Behr / Svea Steckhan

Handlungsempfehlungen des Forschungsverbundes „Drogen und Organisierte Kriminalität“ (DROK)

Stand: 10. November 2016

Die Illegalität der gehandelten Substanzen bildet den Ausgangspunkt, auf dem nahezu sämtliche Probleme im Umgang mit dem Phänomen des Drogenhandels beruhen. Daher ist es schwierig, im Rahmen der bestehenden Drogenprohibition Handlungsempfehlungen für Politik, Polizei, Justiz sowie Prävention zu formulieren. Repressive Maßnahmen werden auch in Zukunft Verhaltensanpassungen der Handelstreibenden nach sich ziehen und sind kein geeignetes Mittel, um die Nachfrage nach illegalen Substanzen zu reduzieren oder überhaupt nachhaltig zu beeinflussen. Der weit überwiegende Teil des Einzelhandels sowie die Konsumierenden sind – das ist ein zentrales Ergebnis des Forschungsprojekts – nicht oder nur geringfügig in organisierte Strukturen involviert, so dass entsprechende Strafverfolgungsaktivitäten kaum etwas zur Bekämpfung dieser Strukturen beitragen können. Die weitgehenden Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden, die konkret mit organisierter Kriminalität begründet werden, sind in solchen Fällen unverhältnismäßig. Zudem ist die gängige, äußerst weit gefasste Definition von „Organisierter Kriminalität“¹ in Frage zu stellen: Durch ihre regelmäßigen Kontakte mit Lieferanten und Abnehmern würden im Grunde auch die meisten „User-Dealer“ unter diese Definition fallen, obwohl sie kaum etwas mit typischen OK-Methoden und -Strukturen zu tun haben. Die Strafverfolgung dieser Personen geht mithin an der „Bekämpfung“ organisiert-krimineller Strukturen vorbei.

Auch für Drogenhilfe, Prävention und (lokale) Drogenpolitik lassen sich aus dem Forschungsprojekt einige praktische Schlüsse ziehen, die im Folgenden, geordnet nach

1 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, s. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) – Anlage E, in der ab 1.05.1991 bundeseinheitlich geltenden Fassung.

den verschiedenen Handlungsfeldern (Politik, Polizei, Justiz, Prävention), aufgeführt und begründet werden.

Politik

1) Entkriminalisierung bzw. Teillegalisierung

In Übereinstimmung mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen gibt es auch innerhalb der Polizei einen wachsenden Anteil von Personen und Organisationen (wie z.B. Gewerkschaften: Bund Deutscher Kriminalbeamter 2014), die einen alternativen Umgang der Gesellschaft mit Drogen und Drogenkriminalität befürworten, in erster Linie um polizeiliche Ressourcen zu optimieren, aber auch weil polizeilich-repressive Strategien im Bereich der Betäubungsmittel-Kriminalität vielfach als kostenintensiv und kontraproduktiv erlebt werden. Das kann zum Wunsch nach mehr rechtlichem Spielraum und mehr Offenheit gegenüber alternativen Vorgehensweisen führen. Begründet wird dies auch mit der Erfahrung, dass heute akzeptierte Maßnahmen, wie z.B. Spritzenaustausch und Drogenkonsumräume, einstmals strafrechtlich verfolgt wurden.

Wir empfehlen, die Entkriminalisierung auf sozial und kulturell geprägte Weitergabeformen („Social Supply“, „Minimally Commercial Supply“) auszudehnen. Der Gesetzgeber würde damit wissenschaftlichen Befunden Rechnung tragen, wonach die Abgabe von illegalen Drogen vielfach unentgeltlich im sozialen Nahbereich oder auf dem Wege des Kleinhandels zur Finanzierung des eigenen Konsums erfolgt. Zumindest aber müssten diese Personengruppen, sollte eine Entkriminalisierung insoweit nicht in Betracht kommen, strafrechtlich besser von gravierenderen Fällen gewerbsmäßigen Handeltreibens abgegrenzt werden, z.B. durch gesetzliche Regelungen, wonach von Strafe abgesehen werden oder die Strafe gemildert werden kann (§§ 31, 31a BtMG; „minder schwere Fälle“).

2) Bereichsspezifisches Opportunitätsprinzip

Für den Anwendungsbereich des BtMG sollte die Abkehr vom Legalitätsprinzip und dem damit einhergehenden Strafverfolgungszwang diskutiert und ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Die Veränderung könnte durch die Überführung von Teilen des BtMG in das OWiG erreicht werden. Es handelt sich dabei um eine weitere Variante einer Entkriminalisierung, weil mit der Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit – im Unterschied zu Straftaten – das „sozialethische Unwerturteil“ (Bundesverfassungsgericht) entfiel und das Opportunitätsprinzip Einzug hielte. Die Polizei hätte dann die Möglichkeit, Verstöße, die z.B. im Zusammenhang mit Drogenkonsum stehen, einzelfallabhängig zu ignorieren und dadurch freigewordene polizeiliche Ressourcen in anderen Bereichen einzusetzen. Auch eine derartige Regelung sollte sowohl konsumierende wie auch den Bereich des „Social Supply“ betreffen.

Die Notwendigkeit einer solchen Diskussion wird dadurch unterstrichen, dass das vorliegende Forschungsprojekt in Übereinstimmung mit einer Studie von Stock/Kreuzer aus dem Jahre 1996 zeigt, dass die Polizei bereits seit über 20 Jahren Strategien anwendet, mit denen das Legalitätsprinzip im Bereich der drogenbezogenen Strafverfolgung faktisch längst umgangen wird.

3) Verbindlichere Fassung von § 31 a BtMG

Das Bundesverfassungsgericht hat 1994 in seinem „Cannabis-Urteil“ gemahnt, die Strafvorschriften des BtMG seien bei Eigenkonsum in geringen Mengen nur dann verhältnismäßig und rechtmäßig, wenn die Möglichkeiten einer Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 31a BtMG tatsächlich genutzt würden. Einblicke in die Praxis der Strafverfolgungsbehörden zeigen indes ebenso wie wissenschaftliche Studien, dass die Norm – auf der Grundlage von Vorgaben der jeweiligen Landesjustizverwaltungen – nach wie vor von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich angewendet wird. Hier ist der Bundesgesetzgeber aufgerufen, in § 31a BtMG eine verbindlichere und klare Regelung zu treffen.

4) Drugchecking ermöglichen

Maßnahmen zur harm reduction (z.B. Ausgabe sauberer Einweg-Spritzen, Einrichten und Betreiben sog. Drogenkonsumräumen, Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger) sind in der Vergangenheit wiederholt mit Strafbarkeitsrisiken konfrontiert gewesen, weil sie zunächst, bis zu einer gesetzgeberischen Klarstellung, in einer strafrechtlichen Grauzone agierten. Ähnliches gilt heutzutage für Drugchecking-Projekte, also Angebote, die Interessenten helfen zu klären, welche Inhaltsstoffe eine Droge enthält und welche Gesundheitsrisiken sie in sich birgt. Da es sich um wichtige Informationsangebote handelt, sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass sich entsprechende Anbieter nicht strafbar machen.

5) Forschungsförderung, insbesondere hinsichtlich Internet

Drogenmärkte und Drogenkonsummuster unterliegen einem beständigen Wandel. In den letzten Jahren hat der Handel über das Internet (insbesondere Darknet) stark an Bedeutung gewonnen. Die weitere Erforschung dieser Phänomene, auch im internationalen Vergleich, ist daher zu fördern. Bislang hat sich die Forschung vor allem mit randständigen Konsumierenden und Handelnden befasst. Künftig sollten Konsumierenden, die mitten in der Gesellschaft stehen und sozial unauffällig sind, vermehrt Forschungsaktivitäten gewidmet werden.

6) Entwicklung von gesamtgesellschaftlichen Strategien gegen öffentlichen Straßenhandel

Der Arbeitsaufwand, der durch die Strafverfolgungspflicht im Bereich des Straßenhandels für Polizei und Justiz entsteht, ist immens und verschlingt wertvolle Ressourcen. Aus polizeilicher Sicht kann darüber hinaus der Eindruck entstehen, dass der Polizei durch die Politik in diesem Handlungsfeld eine Verantwortung aufgebürdet wird, der sie nicht gerecht werden kann.

Mit der polizeilichen Strafverfolgung wird lediglich eine Verdrängung der Kleinhandels-szenen bewirkt und nicht deren Auflösung. Die Polizei empfindet dieses Vorgehen als unproduktiven „Kampf gegen Windmühlen“. Zugleich wirkt sich der Druck, der auf den Markt ausgeübt wird, in Form von Streckmitteln und schwankenden Wirkstoffgehalten negativ auf Schadensminimierung bei den Konsumierenden aus. Es bedarf deshalb einer gesamtgesellschaftlich abgestimmten Strategie für einen angemessenen Umgang mit dem öffentlichen Kleinhandel, da die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht für eine Auflösung der entsprechenden Szene sorgen kann.

Polizei

1) Überarbeitung der OK-Definition

Für den polizeilichen Bereich, einschließlich der Ausbildung, ist eine Definition von Organisierter Kriminalität maßgeblich, die 1990 zwischen Innen- und Justizressorts vereinbart und in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren festgehalten wurde. Danach gilt:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel*
oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“*

Diese Definition gilt insbesondere wegen der vielen Oder-Verknüpfungen als schwer verständlich; eine eindeutige Anwendung bzw. Auslegung ist nicht möglich. Die Übergänge zwischen der Organisierten Kriminalität und einer gut organisierten Kriminalität sind fließend. Schon deswegen ist die Definition überarbeitungsbedürftig. Außerdem ist im Projektkontext erkennbar geworden, dass die Zuordnung eines Falles zur

Organisierten Kriminalität und den entsprechend zuständigen Spezialabteilungen mit den vor Ort verfügbaren Ressourcen zusammenhängt und einzelfallabhängig ist.

Prinzipiell können, wenn auch nicht alle, aber doch sehr viele Vorgänge im Drogenhandel unter die o.g. Definition fallen, da der Verkauf in der Regel planmäßig (Einkauf, Lagerung, Verkauf), dauerhaft, unter Beteiligung von mehr als zwei Beteiligten (einschl. Lieferanten und Abnehmern) und mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Alles hängt dann davon ab, ob die entsprechenden Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ sind, was im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in der Rechtsprache ein weiter, unbestimmter Begriff ist. Die Forschungen verschiedener Teilprojekte haben ergeben, dass Teile des Handels mit Cannabis, Heroin und anderen Drogen in diesem Sinne durchaus organisiert sein können. Es liegt für uns aber auf der Hand, dass es sich dabei nicht um Fallkomplexe handelt, die man bei der Schaffung der Definition im Auge hatte, weil es ihnen in der Regel an einer „erheblichen Bedeutung“ mangelt. Ungeachtet dessen konnten im Projekt keine Tendenzen der Abschottung oder der Beeinflussung von politischen Entscheidungsträgern festgestellt werden. Ebenso wenig war der systematische Einsatz von Drohungen mit Gewalt zum Zwecke der Einschüchterung zu beobachten.

In Justizvollzugsanstalten gibt es einen unorganisierten Kleinhandel, meist von Einzelnen, der kaum zu unterbinden ist. Unerlaubte Drogen werden vor allem über Besuche eingeschmuggelt. Zum Teil sind jedoch Anstaltsbedienstete involviert – dann gelangen auch größere Mengen in die Anstalt. Manchmal sind Gruppen von Gefangenen am Handel in einzelnen Anstalten involviert; meistens war in diesem Zusammenhang von „Russen“ die Rede. Es ist jedoch nicht immer eindeutig, ob es sich dabei um Vorgänge in der Vergangenheit oder Gegenwart handelt und ob die Kenntnisse auf eigener Erfahrung oder auf „Hörensagen“ beruhen. Verantwortliche Anstaltsbedienstete zeigen sich jedenfalls überzeugt davon, das Problem „im Griff“ zu haben. Ein wirklich organisierter Handel könne sich nicht ausbilden, weil beteiligte Personen beizeiten verlegt würden.

2) Fokussierung auf höhere Handelsebenen und entsprechende Neuausrichtung der Kontrollpraxis

Eine einheitliche Polizeiperspektive bezüglich der Bewertung des aktuellen polizeilichen, aber auch gesamtgesellschaftlichen Umgangs mit Drogen und Drogenkriminalität gibt es nicht. Ein Teil der Polizeibeamten nimmt, wenn es um die Verfolgung von Konsumdelikten geht, eine Haltung der Nicht- und/oder Kontraproduktivität gegenüber der polizeilichen Strafverfolgungspraxis ein, der andere Teil identifiziert sich mit der Strafverfolgung und bewertet das aktuelle Vorgehen entweder als positiv oder hat den Wunsch, die Repression weiter auszubauen, um die Produktivität der Strafverfolgung zu erhöhen. Aus polizeilicher Perspektive sind *kaufende* konsumierende Mittel zum Zweck, die Dealenden zu überführen. In einigen Fällen wird über die kleine Kronzeugenregelung (§ 31 BtMG) sogar erhofft, Zugang zu Dealenden aus den höhe-

ren Handelsebenen oder selbst aus der Organisierten Kriminalität (OK) zu bekommen. Andere bezweifeln indes diese Strategie, da sie davon ausgehen, dass der Kleinhandel von der OK abgekoppelt ist, sei es, weil sie vom Einfuhrschmuggel der OK profitieren, aber nicht in direktem Kontakt mit der OK stehen, sei es, weil sie mittels Indoorplantagen (Cannabis) und kleinen Laboratorien (synthetische Drogen) von der OK unabhängig sind.

Vor dem Hintergrund der Projektergebnisse, wonach Konsumierende und Dealende der unteren Handelsebene selten einen Bezug zur Organisierten Kriminalität aufweisen, empfiehlt es sich, Strategien zu entwickeln, die direkt auf die höheren Handelsebenen abzielen, ohne die Konsumierenden als (untaugliches) Mittel zum Zweck zu instrumentalisieren.

Überhaupt erscheint es – auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens und dem Ziel der „Bekämpfung“ der Organisierten Kriminalität – wünschenswert, besonders eingriffsintensive Strafverfolgungsmaßnahmen weniger gegen solche Dealergruppen („sozial Unauffällige“, Straßendealer der „offenen“ Szene, Cannabis-Straßendealer) zu richten, die selbst abhängig oder anderweitig marginalisiert sind und am Ende der Handelskette stehen, sondern verstärkt gegen mittlere und höhere Ebenen des Drogenhandels einzusetzen.

3) Ersetzung des Begriffs der „Rauschgiftkriminalität“ und des „Drogenkampfes“

Es wird empfohlen, das Wort „Rauschgift“ bundesweit durch das Wort „Drogen“ zu ersetzen. Die Gesundheitsberichterstattung (GBE) des Bundes bezeichnet den Ausdruck Rauschgift als „eine populistische Bezeichnung für derzeit illegale Drogen, der pauschal eine gewisse Giftigkeit unterstellt, die nicht bei allen Substanzen gegeben ist“ (<http://www.gbe-bund.de/glossar/Drogen.html>).

Auffällig ist, dass das Wort „Rauschgift“ in fast allen Curricula an polizeilichen Fachhochschulen verwendet wird. Lediglich in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird dieser Begriff nicht gebraucht. Ausschließlich in Hamburg wird außerdem von einer Drogenkontrolle aus gesamtgesellschaftlicher Sicht gesprochen, statt von einer Drogenbekämpfung. Der Begriff „Bekämpfung“ sollte im Zusammenhang mit Drogen und Drogenkriminalität durch den Begriff „Kontrolle“ ersetzt werden, da die Begriffe „Kampf“ und „Bekämpfung“ ein Feindbild nahelegen und verschleiern, dass Drogen bzw. Rauschmittel zu vermutlich jeder Gesellschaft dazugehören und lediglich in ihren negativen Begleiterscheinungen kontrolliert werden können.

4) Wissenschaftliche Fundierung polizeilicher Schulungskonzepte

Entgegen des Leitbildes, dass eine Lehre auf wissenschaftlicher Basis stattfindet, dominiert an polizeilichen Fachhochschulen bundesweit die Vermittlung einer rechtlichen Drogenlehre. Polizeistrategien, -ermittlungen und Vorgehensweisen stellen einen zweiten Schwerpunkt dar. Außerdem werden verschiedene Drogenarten in ihren Erschei-

nungsformen, aber auch bezüglich ihrer Wirkweisen und Konsummöglichkeiten vorgestellt. Eine spezifisch wissenschaftlich-kriminologische Betrachtung der Themen Drogen und Drogenkriminalität findet aber nur in einigen Bundesländern statt. Als Lehrkräfte werden in den sog. polizeilichen Kernfächern meist Polizeibeamtinnen und -beamte und keine Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler eingesetzt. Es ist daher notwendig, die kriminologische, soziologische und drogenpolitische Perspektive in einigen Bundesländern auszubauen. Konsum und Sucht sollten stärker aus einer sozialwissenschaftlichen Sicht besprochen werden, um ein realistisches Bild von Drogen und Drogenkonsum zu bekommen und die Studierenden dementsprechend in die Lage zu versetzen, polizeiliche Strategien in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einzuordnen. Auch sollte die Zusammenarbeit der Polizei mit der Drogenhilfe, die bisher weitgehend fehlt, als Lehrinhalt stärker berücksichtigt werden. Schließlich sollte die polizeiliche Ausbildung insgesamt gegenstandsnäher erfolgen. Denn es hat sich gezeigt, dass Polizeibeamte, deren alltägliche Arbeit durch eine Nähe zu Drogenszenen und Angehörigen der Drogenszenen geprägt ist, ein besonders differenziertes Bild von Konsumierenden, dem Umgang mit abhängigen Konsumierenden und öffentlichen Drogenszenen aufweisen.

Justiz

1) Reduktion der Nachfrage und der drogenkonsum-bedingten Schäden für den Einzelnen und den Vollzug

Sowohl aus der Perspektive der Bediensteten als auch aus der Perspektive der Gefangenen ist ein „drogenfreies“ Gefängnis mit repressiven Maßnahmen allein nicht zu erreichen. Weitere repressive Maßnahmen sind daher wenig sinnvoll, zumal diese ohnehin vorwiegend drogenkonsumierende Gefangene treffen, da der Drogenhandel in Haft primär zur Finanzierung des Eigenkonsums erfolgt und kaum von Charakteristika der Organisierten Kriminalität (OK) geprägt ist. Anstatt einer Konzentration auf eine Reduktion des Angebots allein, sollte der Fokus drogenrelevanter Maßnahmen in Haft auf einer Reduktion der Nachfrage und der drogenkonsum-bedingten Schäden für den Einzelnen und den Vollzug liegen.

Repressive Maßnahmen verstärken potenzielle negative Konsequenzen des Drogenkonsums in Haft. Die empirischen Ergebnisse des Projektes belegen, dass in Haft weniger Kontrolle über Art und Qualität der konsumierten Substanzen möglich ist als in Freiheit, aufgrund des Suchtdrucks häufig Mischkonsum oder der Konsum nicht-präferierter Substanzen (z. B. Medikamente verschiedenster Art, neue psychoaktive Substanzen oder auch „härtere“ Drogen als bisher in Freiheit) stattfindet oder ein mangelnder Zugang zu sauberen Konsumutensilien gegeben ist, wobei das Risiko nur teilweise durch andere Konsumformen (etwa inhalieren statt injizieren) kontrolliert wird.

2) Ausbau der Substitutionsprogramme in Haft

Der Zugang zu psychosozialer Betreuung und Substitutionsprogrammen ist selbst für Inhaftierte, die eine Abstinenz vom Konsum illegaler Drogen anstreben, eingeschränkt. In vielen Bundesländern werden Patienten, die sich bei Haftantritt in Substitutionsbehandlungen befinden, abdosiert (ca. 70 %). Bei angenommenen 18-20.000 opioidfernahen/-abhängigen Gefangenen in Deutschland und ca. 2.000 Gefangenen in Substitutionsbehandlung beträgt die „Coverage Rate“ lediglich 10 % (in Freiheit ca. 50 %). Generell ist die Versorgungssituation für die Population drogenkonsumierender Gefangener in vielen Bereichen suchtmittelmedizinisch und infektiologisch unzureichend. Sofern Angebote existieren, werden diese mit dem Ende der Haftzeit oft unterbrochen, was zu psychischen Notlagen und lebensgefährlichen Rückfällen führen kann. Besonders aufgrund der positiven Forschungsergebnisse sollten Substitutionsprogramme flächendeckend und ausreichend angeboten werden. Zudem erscheint eine entlassungsbegleitende Vergabe von Naloxon² sinnvoll, um drogenbedingte Notfälle und Todesfälle zu minimieren. Zudem gilt es, eine Kontinuität, Ausweitung und Verbesserung der beraterisch-therapeutischen und psychosozialen Versorgung sicherzustellen, auch über die Haftzeit hinaus.

3) Partielle Akzeptanz von Drogen (z.B. legaler Rausch, ggf. Verzicht auf Sanktionierung)

Unsere Forschung zeigt, dass Drogen, insbesondere Cannabis, in Haft allgegenwärtig sind. Nur auf Abteilungen, in denen Gefangene aus eigenem Interesse keine Drogen haben (etwa Therapievorbereitungsabteilung), scheint der Drogenkonsum und -handel eingedämmt zu sein. Die Institutionen sollten daher die Verfügbarkeit von Cannabis in Haft anerkennen. Auf den Einwand, dass die Beschaffungswege illegal seien, ist zu entgegen, dass dies auch in Freiheit der Fall ist. Wenn Cannabis einmal im Vollzug ist, sollten die Gefangenen nicht weiter kriminalisiert und der Konsum geduldet werden. Faktisch ist das bereits so, wie viele Gefangene berichten. Man würde auch die Arbeit der JVA-Bediensteten erleichtern, wenn sie nicht jedes Mal aktiv Dinge ignorieren müssen. Man sollte bestimmte Rechtsfolgen (etwa Halbstrafen- bzw. 2/3-Entlassung, Hafterleichterungen) nicht von absoluter Drogenfreiheit abhängig machen, sondern Cannabiskonsum akzeptieren. Wieder würden die Anstalten hier etwas anerkennen, das teils bereits faktisch praktiziert wird.

In Haft sind nicht nur illegale, sondern auch legale Rauschmittel verboten. So allerdings ist das Erlernen eines kontrollierten Umgangs mit legalen Rauschmitteln nicht

2 Die schnellste und effektivste Behandlung einer akuten Heroinüberdosis erfolgt durch die Verabreichung des Opiatantagonisten Naloxon. Naloxon hebt durch Opiate und Opioide verursachten Wirkungen auf und kann so den Tod der/des Überdosierten verhindern. Eine Fehlanwendung ist ausgeschlossen, da es bei Nicht-Opiatkonsumierenden keinerlei Wirkung zeigt, eine Überdosierung für Betroffene bleibt folgenlos.

möglich. Daher sollte die aktuelle Verbotspolitik durch zulassende Regelungen ersetzt werden, die den Umgang mit legalen Rauschmitteln in geringem Umfang zu bestimmten, geregelten Anlässen ermöglichen.

4) Konzeptionelles Vorgehen statt „aktives Wegsehen“

In ihrem Arbeitsalltag betreiben die Bediensteten oftmals ein aktives „Wegschauen“ im Falle von Drogenkonsum und -besitz, um Stress und zusätzliche (Arbeits-)Belastungen zu vermeiden – auch in dem Wissen, dass Drogen in Haft mit den gegebenen Mitteln unvermeidbar sind. Dies führt zu Konflikten – sowohl in Bezug auf die geltenden Arbeitsvorgaben als auch in Bezug auf die Beziehungen zu den Inhaftierten (Stichwort: „ungerechte Behandlung“).

Vor dem Hintergrund, dass das Thema Drogen in Haft politisch wenig thematisiert wird, ist ein Austausch zwischen den JVAen und verantwortlichen Ministerien zum zukünftigen Umgang mit Drogen in Haft notwendig. Wichtig wäre die Entwicklung umfassender, differenzierter und evidenz-basierter Drogenkonzepte für alle JVAen. Evidenzbasierte Sucht-/Drogenkonzepte würden den Arbeitsalltag der Bediensteten erleichtern. Im Sinne der Erfassung des Ist-Zustandes und der Evaluation solcher Konzepte wäre auch die Entwicklung einer einheitlichen und zuverlässigen Dokumentation sowohl in Bezug auf Prävalenzen, Todesfälle, Infektionskrankheiten und Substitutionszahlen in Haft als auch im Hinblick auf verfügbare Versorgungsangebote für Inhaftierte von Relevanz, da diese Aspekte bislang nur partiell erfasst werden.

5) Weiterbildung der Bediensteten

Aktuell werden Bedienstete der JVAen lediglich sporadisch in Bezug auf den Konsum und Handel von Drogen in Haft geschult mit dem Ziel, Drogen in JVAen sicherzustellen. Unsere Ergebnisse zeigen, dass sie für den alltäglichen Umgang mit konsumierenden Gefangenen jedoch nicht oder nicht ausreichend ausgebildet sind. Notwendig ist eine Weiterbildung der Bediensteten mit dem Ziel der Erweiterung psychosozialer Kompetenzen im Umgang mit drogenkonsumierenden Inhaftierten (gerade vor dem Hintergrund der Verbreitung „neuer psychoaktiver Substanzen“) und dem Umgang mit Drogennotfällen.

Prävention

1) Konsequente Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Die Resozialisierungsfunktion von Haft ist vor dem Hintergrund von hohen Rückfallzahlen ohnehin kritisch zu denken. Weiterhin ist sie gerade für drogenkonsumierende Inhaftierte zu hinterfragen. Die Entkriminalisierung von Drogengebrauchenden bzw. die Entwicklung von Alternativen zur Inhaftierung von Drogenkonsumierenden muss

vorangetrieben, das Mittel der Ersatzfreiheitsstrafe neu überdacht werden, um die hohe Inhaftierungsquote Drogenabhängiger zu senken, zumal erhebliche Anteile der Haftstrafen für diese Population als Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen. In der Analyse zeigte sich ein weiterer Aspekt der umstrittenen Ersatzfreiheitsstrafe. In Einzelfällen scheint sie bewusst genutzt zu werden, um Drogen in den Vollzug zu bringen. Neben der sozialen Ungerechtigkeit der Strafe, die besonders marginalisierte Personen trifft, ein weiterer Grund, Ersatzfreiheitsstrafen konsequent zu vermeiden.

2) Präventionsangebote speziell für selbst konsumierende Dealer

Präventions-, Beratungs- und Therapiearbeit stärker auf den Umstand abstimmen, dass ein erheblicher Teil insbesondere der intensiv bzw. abhängig illegale Drogen Konsumierenden selbst Drogen weiterverkauft, u.a. mit der Konsequenz, noch stärker Formen der Kriminalisierung und Marginalisierung ausgesetzt zu sein (z.B. alternative Hilfsangebote, um diesen Kreislauf von Kauf, Verkauf und Konsum zu verlassen; spezifische, z.B. rechtliche Beratungsangebote).

3) Drug checking-Angebote ausweiten und vernetzen

Einführung von Drug Checking (zumindest: Durchführung von Pilot-Projekten), internationale Vernetzung der bestehenden Programme (z.B. verbesserter Datenaustausch und einheitliche Veröffentlichung)

4) Safer Use-Portale im Internet

Förderung und Verbesserung von Internet-/Darknet-Informationsportalen (insbesondere im Hinblick auf Empfehlungen zu Schadensminimierung bzw. „Safer Use“), dabei auch Abstand nehmen von privatisierten Maßnahmen zur Umgehung des Zensurverbots.

Kontakt:

*Prof. Dr. Frank Neubacher M.A.
Institut für Kriminologie
der Universität zu Köln
50923 Köln
f.neubacher@uni-koeln.de*